



**2. Voraussichtliche Gesamtausgaben**

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf \_\_\_\_\_ €

**3. Zuwendungsbedarf**

Es entstehen **zuwendungsfähige Kosten** (max. Kostenpauschalen) in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

Begründung (warum die Durchführung ohne Förderung nicht möglich ist):

---



---



---

**4. Finanzierung**

Die Gesamtausgaben (siehe 2.) werden getragen durch:

Mittelherkunft / Finanzierungsquellen	Betrag in €
Mittel die bereitgestellt werden von • • •	
Sonstige Eigenmittel (inkl. zu erwartende Teilnehmerbeiträge)	
Sonstige Einnahmen	
Voraussichtliche Fördersumme (max. 90% der zuwendungsfähigen Kosten) *:	

\*Bis zur endgültigen Festsetzung der Zuwendung nach Durchführung der Verwendungsnachweisprüfung werden max. 80 % der vorläufig bewilligten Zuwendung auf Antrag vierteljährlich Abschlagszahlungen geleistet. Bis zum Erhalt der Fördergelder sind die Projekte vorzufinanzieren.

Es wird bestätigt, dass die in den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (VV zum BayEbFöG) enthaltenen Regelungen Beachtung finden.

**Erklärung zur strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben**

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben im Jahresantrag / Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes (BayStrAG) wurde ich/wurden wir hingewiesen.

Ich versichere/Wir versichern, dass mir/uns die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.

Mir/Uns ist ferner bekannt, dass ich/wir unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss/müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Zuwendung inklusive Verzinsung zur Folge haben können.

Mir/Uns ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

#### **Erklärung zur Weiterleitung** (soweit zutreffend)

Die maßgeblichen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der VV zum BayEbFöG und der Nebenbestimmungen sowie der allgemeinen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften) sind Bestandteil der Weiterleitung gegenüber den Mitgliedern der Landesorganisationen. Hinsichtlich des Weiterleitungsvertrages stellt das Staatsministerium eine unverbindliche Formulierungshilfe zur Verfügung.

#### **Erklärung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn**

- Uns ist bekannt, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn grundsätzlich als erteilt gilt und diesem widersprechen wir nicht. Aus dieser Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung nicht abgeleitet werden. Diese Zulassung befreit lediglich von dem haushaltsrechtlichen Verbot der Förderung bereits begonnener Maßnahmen. Sie stellt keine sachliche Vorentscheidung über Förderanträge auf eine der Höhe und der Zeit nach bestimmte staatliche Förderung dar, so dass der Maßnahmenträger das volle Finanzierungsrisiko und auch das Risiko einer etwaigen Ablehnung des Antrages übernimmt. Ein Projektbeginn vor Abschluss des privatrechtlichen Weiterleitungsvertrags führt dazu, dass eine Förderung nicht möglich ist (Förderausschluss).
- Wir widersprechen dem grundsätzlich erteilten vorzeitigen Maßnahmenbeginn, mit der Konsequenz, dass die (vor Bewilligung) bereits begonnenen Maßnahmen nicht mehr gefördert werden können (Förderausschluss).

---

Ort, Datum,

Unterschrift der/des Vorsitzenden der Landesorganisation bzw.  
des staatl. anerkannten Trägers auf Landesebene